

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 2 B 192/10 MD

Eingegangen

25. Aug. 2010

Rechtsanwalt
KARSTEN LÜTHKE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
Friedrich-List-Straße 1 a, 38820 Halberstadt,
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Karsten Lüthke,
Einemstraße 16, 10785 Berlin,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht
- hier: Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - am 20. August 2010 durch den
Berichterstatter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig Maßnahmen zu unterlassen, die auf die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland gerichtet sind. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dieser und der Zentralen Abschiebestelle Halberstadt mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e:

Der sinngemäß gestellte, aus dem Tenor ersichtliche Antrag hat Erfolg.

Er ist als Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Die Antragsgegnerin hat, soweit ersichtlich, über den Asylantrag des Antragstellers bislang nicht entschieden, so dass ein Antrag nach § 123 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO derzeit nicht in Betracht kommt.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist auch zulässig. Ihm fehlt insbesondere nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, obgleich dem Antragsteller die Überstellung nach Griechenland durch die Antragsgegnerin bislang noch nicht konkret in Aussicht gestellt worden ist. Denn Griechenland hat auf das entsprechende Aufnahmeersuchen der Antragsgegnerin vom 12.05.2010 gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.2.2003 (sog. Dublin II-Verordnung) nicht reagiert, so dass die Zustimmung zur Wiederaufnahme gemäß Art. 20 Abs. 1 Dublin II-VO nunmehr fingiert ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es der vom Bundesamt geübten regelmäßigen Praxis entspricht, den die Abschiebungsandrohung nach Griechenland beinhaltenden Bescheid durch die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde erst am Tag der Abschiebung/Überstellung an den Ausländer zuzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, mit der Antragstellung bis zur Mitteilung des Termins der Abschiebung oder Zustellung des Bescheids nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzuwarten, zumal ansonsten die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes i. S. v. Art. 19 Abs. 4 GG wesentlich erschwert wäre.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27a AsylVfG ermittelt worden ist, nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Zwar liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 AsylVfG hier vor. Der Ausschluss der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, gilt jedoch nicht uneingeschränkt und ist insbesondere in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27a AsylVfG verfassungsrechtlich problematisch. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938/93) in Bezug auf die Drittstaatenregelung des § 26a AsylVfG ausgeführt, dass der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes nicht über die Grenzen hinaus reiche, die dem der Drittstaatenregelung zu Grunde liegenden Konzept der „normativen Vergewisserung“ des (Verfassungs-) Gesetzgebers über die Sicherung im Drittstaat gesetzt seien, und insoweit einzelne Fallgruppen gebildet. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Abschiebungsanordnung zur Abschiebung eines Asylantragstellers nach Griechenland als den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat in seiner aktuellen Rechtsprechung (B. v. 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09 – und B. v. 09.10.2009 – 2 BvQ 72/09 -) an die vorgenannte Entscheidung angeknüpft und im Rahmen einer Interessenabwägung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG die Vollziehung der Abschiebung nach Griechenland vor-

läufig untersagt, ohne sich daran durch Art. 16a Abs. 2 S. 3 GG und § 34a Abs. 2 AsylVfG gehindert zu sehen. Dieser aktuellen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung kann auf fachgerichtlicher Ebene derzeit nur dadurch Rechnung getragen werden, dass in „Dublin II - Fällen“, in denen es um Rücküberstellungen nach Griechenland geht, Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht bereits nach § 34a Abs. 2 AsylVfG als unstatthaft angesehen werden (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 19.11.2009 – 13 MC 166/09 -; OVG Münster, B. v. 07.10.2009 – 8 B 1433/09.A -, juris). Dieser Ansicht schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung an.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierbei sind das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die bestehende Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn er hat gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch darauf, dass diese von den ihr in Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO eingeräumten Möglichkeiten des Selbsteintrittsrechts ermessensfehlerfrei Gebrauch macht. Ob Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO dem Ausländer grundsätzlich ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gewährt, kann an dieser Stelle offen bleiben. Jedenfalls besteht ein solcher Anspruch dann, wenn die Entscheidung durch nationales Verfassungsrecht, zum Beispiel durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG - wie hier - im Hinblick auf den unzureichenden Zugang zum Asylverfahren und die mangelnde Sicherstellung des Lebensunterhalts im Aufnahmeland – wie hier in Griechenland - geprägt wird (vgl. VG Düsseldorf, B. v. 8.12.2009, - 13 L 1840/09.A -; VG Leipzig, B. v. 10.02.2010 – A 1 L 18/10 -; zum Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts bzgl. Griechenland VG Frankfurt, U. v. 8.7.2009 – 7 K 4376/07.F.A, -)

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn aus dem vorliegenden Verwaltungsvorgang ergibt sich, dass die Antragsgegnerin beabsichtigt, den Antragsteller nach Griechenland abzuschieben. Dass sie offenbar bislang noch keine Entscheidung nach § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG i.V.m. § 27a und § 34a Abs. 1 AsylVfG erlassen hat, steht der Annahme eines Anordnungsgrundes nicht entgegen, denn dem Antragsteller ist, wie obern bereits dargelegt, nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung eines solchen Bescheids abzuwarten. Sollte dagegen bereits die Abschiebungsanordnung erlassen und diese der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt worden sein, ist die Antragsgegnerin verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Elias